

DAS BEZUGSRECHT DER AKTIONAERE

Wissenschaftl. Assistent Teoman AKÜNAL

Das Bezugsrecht der Aktionäre bildet den Gegenstand unserer Abhandlung. Das Rechtsinstitut des Bezugsrechtes als das Recht des Aktionärs, ist für das türkische Aktienrecht im Artikel 394 des türkischen Handelsgesetzbuches (türk. HGB) festgelegt. Artikel 394 des türk.HGB lautet:

«Jeder Aktionär darf einen Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien verlangen, soweit nicht in dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist. Der Betrag, zu welchem die neuen Aktien an die Aktionäre ausgegeben werden, ist von dem Vorstand in den Zeitungen zu veröffentlichen. Die Frist in der Veröffentlichungen für die Ausübung des Bezugsrechtes muss mindestens 15 Tagen betragen.»

Die Auswirkungen der Ausübung des Bezugsrechtes der Aktionäre können wir folgendermassen kurz zusammenfassen:

— Das Bezugsrecht der Aktionäre ermöglicht dem Aktionär die Beibehaltung seiner relativen Stimmkraft.

— Die Ausübung des Bezugsrechtes verhindert auch, dass der Bruchteil, der dem Aktionär von der zur Ausschüttung der Dividende bestimmten Betrag und vom Liquidationsergebnis zusteht, kleiner wird. Die Verkleinerung dieses Bruchteils bedeutet dann einen Nachteil für den Aktionär, wenn der Erwerber der neuen Aktien nicht einen Ausgabepreis zahlen müssen, der es ermöglicht, dass die Reserven proportional zum Grundkapital erhöht werden können.

Die Einräumung des Bezugsrechts durch das Gesetz bezweckt also, den Aktionär vor einer Schwächung seiner relativen Stimmkraft und vor eventuellen Vermögensnachteilen zu schützen. Zudem gibt es dem Aktionär die Möglichkeit, einen kapitalisierten Teil der erwarteten zukünftigen Gewinne durch Verkauf des Bezugsrechts zu realisieren.

Die Voraussetzungen des Bezugsrechts können wir auch folgendermassen kurz zusammenfassen:

- Die Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien
- Das Fehlen eines Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre

Das Wortlaut des Artikels 394 des türk.HGB legt fest, dass der etwaige Ausschluss des Bezugsrechtes «in dem Beschluss» über die Erhöhung des Grund-Kapitals bestimmt werden muss. Trotzdem wird in der türkischen Lehre die Auffassung vertreten, das Bezugsrecht der Aktionäre könne durch die Statuten ausgeschlossen werden. Die Gefahren eines Ausschlusses vor dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals zwingt uns diese, dem Wortlaut des Gesetzes entgegenfallende Anschauung zu versagen.

Es stellt sich nun eine weitere Frage, ob die Ankündigung, dass über die Erhöhung des Grundkapitals Beschluss gefasst werde, ausreicht, oder ob auch bekannt gegeben werden muss, dass über den Ausschluss des Bezugsrechts abgestimmt werden soll.

Das deutsche Aktiengesetz (AktG) stellt fest, dass ein Beschluss, durch den das Bezugsrecht ganz oder zum Teil ausgeschlossen wird, nur gefasst werden darf, wenn die Ausschliessung «ausdrücklich» und ordnungsgemäss bekanntgemacht worden ist. Gleiche Auffassung wird auch im schweizerischen Recht vertreten, obwohl Art. 652 OR keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthaelt.

Das türkische Revisionsgericht vertritt aber eine Auffassung, die die deutsche Lehre und Praxis zur Zeit der Geltung des HGB von 1897 entspricht. Nach türkischem Revisionsgericht ist die Zuteilung der neuen Aktien ein natürliches und notwendiges Ergebnis des Grundkapitalerhöhungsbeschlusses. Daher bedarf es keiner Ankündigung der Ausschluss des Bezugsrechts.

Über die Beschlussfassung das Ausschluss des Bezugsrechts enthaelt das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 378/I türk.HGB). Artikeln 388 und 391 des türk.HGB verlangen eine qualifizierte Mehrheit nur für Statutenaenderung. Die Ausschliessung des Bezugsrechts kann aber nicht als Statutenaenderung angesehen werden. Daher wird es nach dem geltendem Recht eine absolute Mehrheit genügen, um das Bezugsrecht der Aktionaere auszuschliessen.

Eine merkwürdige Frage stellt der Ausschluss des Bezugsrechts im Falle der Ausgabe der **Gratisaktien**. Es herrscht auch im türkischen Recht die Auffassung, dass für den Fall der Ausgabe solcher Aktien das Bezugsrecht der Aktionaere nicht ausgeschlossen werden darf.

Jeder Aktionaer hat das Bezugsrecht, nicht aber die Gesellschaft für die ihr gehörigen eigenen Aktien (Art. 329 des türk.HGB.) Bei der Verpfaendung der Aktien und beim Niessbrauch ist es vom Eigentümer geltend zu machen.